



Regierungsrat

Luzern, 25. August 2015

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 673

Nummer: P 673
Eröffnet: 17.03.2015 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 25.08.2015 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 1002

Postulat Odermatt Markus und Mit. über einen Stopp der Schliessung von Bushaltestellen auf der Landschaft mit wichtiger Erschliessungsfunktion

A. Wortlaut des Postulats

Begründung:

Bushaltestellen ausserorts haben eine wichtige Erschliessungsfunktion, sie binden abgelegene Weiler an das Zentrum an für Einkauf, Arztbesuche, Schule und zum Umsteigen auf weitergehende öV-Verbindungen. Die Frequentierung variiert mit dem Generationenwechsel. Aktuell will der Regierungsrat die Bushaltestelle Innerrain schliessen mit der Begründung der geringen Frequentierung und des zu teuren Ausbaus nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG SR 151.3) im Rahmen der Erstellung des Rad-/Gehweges Abschnitt Lohren–Stechenrain.

In der Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV), Seite 6 Artikel 16 Absatz 3b, ist eindeutig festgehalten, dass schlecht frequentierte Haltestellen ohne ausgewiesenen Bedarf nicht nach den Bestimmungen des BehiG ausgebaut werden müssen.

Somit fällt dieses Argument dahin, welches den Ausbau nach BehiG betrifft.

Das ist in unseren Augen ein kurzsichtiges Denken, eine Bushaltestelle, welche sich über Jahrzehnte bewährt hat, aufgrund einer momentan schlechten Frequentierung zu schliessen und somit einen Service public abzubauen, der den Kanton kaum etwas kostet. Zudem werden bei einer Schliessung Kosten auf die Gemeinden abgewälzt, wenn zum Beispiel der Lini-enbus nicht mehr als Schulbus genutzt werden kann. Da können nur schon bei einem Schüler erhebliche Kosten entstehen.

Bereits wurden Bushaltestellen geschlossen, weitere werden ohne eine Gegenmassnahme folgen.

Wir fordern deshalb den Regierungsrat auf, diese Massnahmen nochmals zu überdenken:

- Unverzüglich die Schliessung von Bushaltestellen ausserorts, die Schulbusfunktion haben, zu stoppen.
- Haltestellen mit wichtiger Erschliessungsfunktion sollen möglichst erhalten werden, um den Service public weiterhin zu gewährleisten.

Odermatt Markus
Frey-Neuenschwander Heidi
Kaufmann Pius
Dissler Josef
Willi Thomas

Hunkeler Yvonne
Duss-Studer Heidi
Müller Damian
Odoni Romy
Bucher Guido

Leuenberger Erich
Schmid-Ambauen Rosy
Odermatt Samuel
Oehen Thomas
Wismer-Felder Priska
Budmiger Marcel
Müller Pius
Töngi Michael
Frey Monique
Rebsamen Heidi

Bucher Michèle
Schneider Andy
Candan Hasan
Fässler Peter
Krummenacher Martin
Kunz Urs
Meyer Jürg
Thalmann-Bieri Vroni
Zemp Andreas

B. Begründung Antrag Regierungsrat

Im Kanton Luzern zählt das Busnetz rund 880 Bushaltestellen. Davon befinden sich die Hälfte entlang von Kantonsstrassen. Eine Überprüfung einer bestehenden Haltestelle kann aus verschiedensten Gründen erfolgen: Antrag der Standortgemeinde oder des Transportunternehmens, Optimierung bestehender oder neuer Buslinien, Einsatz neuer oder anderer (längerer) Fahrzeuge, Strassenprojekte, neue Bedürfnisse, Verkehrssicherheit usw. Auch müssen gemäss dem Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) sämtliche bestehenden Bauten und Anlagen für den öffentlichen Verkehr bis 2023 behindertengerecht ausgestaltet sein, was eine Überprüfung aller bestehenden Bushaltestellen mit sich bringt. Ihr Rat hat hierfür mit Beschluss vom 5. November 2015 die Sammelrubrik „behindertengerechtes Bauen gemäss BehiG“ ins Bauprogramm 2015 – 2018 für die Kantonsstrassen aufgenommen. Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur hat anfangs 2015 ein entsprechendes Projekt initialisiert.

Wird eine bestehende Bushaltestelle aus einem der genannten Gründe überprüft und sind Änderungen an der Bushaltestelle vorzunehmen, müssen die aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben und die massgebenden Normen und Richtlinien berücksichtigt werden. Die Planung und Beurteilung von Bushaltestellen und die Strassenprojektierung basieren auf den Vorgaben der Strassengesetzgebung, der Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) sowie des BehiG.

Massgebend bei der Überprüfung einer Bushaltestelle ist in erster Linie die Verkehrssicherheit der bestehenden Situation bezüglich Querungshilfen, Gewährung der Leistungsfähigkeit der Strasse, Zufahrten, Sichtzonen und -weiten usw. In einem weiteren Schritt werden die Anlagen bezüglich BehiG beurteilt. Verlangen die bestehenden örtlichen Gegebenheiten eine Anpassung der Infrastruktur, ist die Wirtschaftlichkeit und Verhältnismässigkeit der vorzunehmenden Massnahmen zu beurteilen. In die Beurteilung der Verhältnismässigkeit eingeschlossen ist namentlich auch die Prüfung der Bedeutung der Haltestelle für den Transport von Schülerinnen und Schülern. Letztlich kann das Ergebnis der Beurteilung zu einer Haltestellenschliessung führen. Kriterien hierfür können insbesondere die Sicherheitsbedürfnisse, die Kosten, die ungenügende Nutzung und Frequentierung der Bushaltestelle, die Qualität der öV-Infrastruktur im Ganzen oder auch die Interessen des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes sein.

Die im Postulat erwähnte Bushaltestelle Innerrain ist Bestandteil des Kantonsstrassenprojekts zur Erstellung der Radverkehrsanlage Lohren – Stechenrain, das unser Rat mit Entscheid Nr. 31 vom 6. Januar 2015 bewilligt hat. Mit einem Kantonsstrassenprojekt müssen alle Projektbestandteile – auch die Infrastruktur der Haltestellen – auf den aktuellen Stand gebracht werden. Mängel bezüglich der Verkehrssicherheit sind zu beheben. Die bestehenden Bushaltestellen Innerrain erfüllen die aktuell geltenden Normen bezüglich der Verkehrssicherheit nicht (u.a. Sichtzonen der Zufahrten bei haltendem Bus ausserorts) und müssten

somit baulich angepasst werden. Dabei sind – wie gesagt – die Verhältnismässigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Massnahmen zu berücksichtigen.

Die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit der Haltestellen Innerrain erforderlichen Anpassungen wären mit hohen Kosten verbunden (geschätzte 250'000 Franken). Diese Kosten, die für eine Beibehaltung der Haltestelle zwingend nötig wären, wurden im Verhältnis zur geringen Benützung der Haltestelle als unverhältnismässig hoch beurteilt (Auswertungen durch die Rottal AG im Auftrag des Verkehrsverbundes Luzern und des Bundesamtes für Verkehr: Durchschnitt pro Tag Montag – Freitag in Richtung Ettiswil 1 Einsteiger und 4 Aussteiger, in Richtung Luzern 4 Einsteiger und 1 Aussteiger; Samstag in Richtung Ettiswil 0 Einsteiger und 2 Aussteiger, in Richtung Luzern 2 Einsteiger und 0 Aussteiger; Sonntag in Richtung Ettiswil 0 Einsteiger und 1 Aussteiger, in Richtung Luzern 1 Einsteiger und 0 Aussteiger). Aufgrund der dünnen Besiedlung im Einzugsgebiet der Haltestellen werden künftige Generationenwechsel die Frequenzen der Ein- und Aussteiger nicht massgebend verändern. Auch wurde berücksichtigt, dass die Busbenützer mit dem neuen Rad-/Gehweg eine sichere und komfortable Verbindung zu den nächsten Haltestellen (Entfernung: 850–1000 Meter) haben. Die Haltestellen Innerrain wurden deshalb mit dem bewilligten Projekt aufgehoben. Aufgrund dieses – auf einer Beurteilung der Verkehrssicherheit basierenden – Entscheids erübrigte sich die Prüfung einer behindertengerechten Gestaltung der Haltestellen. Die zumutbaren alternativen Haltestellen bei der Lohren werden in den nächsten Jahren bezüglich der Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes geprüft und gegebenenfalls behindertengerecht ausgestaltet.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei einer Überprüfung einer bestehenden Bushaltestelle primär die Verkehrssicherheit im Vordergrund steht. Ist diese sichergestellt oder sind Anpassungen der Infrastruktur wirtschaftlich und verhältnismässig, schliesst die Prüfung einer behindertengerechten Gestaltung gemäss den massgebenden Vorgaben an. Die allenfalls erforderlichen Massnahmen werden zusammen mit den Gemeinden, speziell auch unter dem Aspekt sicherer Schulwege, dem Verkehrsverbund Luzern und den Behindertenorganisationen erarbeitet. Dabei ist als Ergebnis auch ein Verzicht auf eine behindertengerechte Anpassung einer bestehenden Bushaltestelle möglich. Eine Aufhebung einer bestehenden Bushaltestelle hat immer auch in Übereinstimmung mit den öV-Konzepten und dem öV-Bericht zu stehen und basiert gegebenenfalls auf einem sorgfältigen Prozess. Sie setzt die Zustimmung des Verkehrsverbunds Luzern voraus. Regelmässig liegt auch die Zustimmung der Standortgemeinde vor. Im Sinn dieser Ausführungen beantragen wir daher die Ablehnung des Postulats.